

ZH_OBERGERICHT UE180085 vom 12. Juni 2018

ZH Obergericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180085

FR: ZH_OBERGERICHT UE180085 du 12 juin 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180085 del 12 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. November 2017 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige gegen Unbekannt einreichen (Urk. 14/7/1). Als sie am 3. Oktober 2017 durch die C._____ -Gasse im Kreis 1 gefahren und auf der Suche nach einer freien Haltefläche vor dem Restaurant ... kurz angehalten habe, um einem anderen Fahrzeug die Wegfahrt zu ermöglichen, sei ein Herr – später als B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) identifiziert (vgl. Urk. 14/1 S. 3 f.) – zu ihr gekommen und habe ihr zuerst gesagt "Hier hat es keinen Platz für Neger", gefolgt von "Hier hat es auch keinen Platz für Ausländer". Damit habe sich der Beschwerdegegner der Beschimpfung und allenfalls der Rassendiskriminierung schuldig gemacht (vgl. Urk. 14/7/1 und Urk. 14/1).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft erwog in ihrer Verfügung zusammengefasst, dass bezüglich der Rassendiskriminierung das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit fehle und im Hinblick auf die Beschimpfung Aussage gegen Aussage stehe, wobei keine weiteren Beweismittel vorhanden seien. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung seien damit nicht gegeben (Urk. 5).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, die Nichtanhandnahmeverfügung stütze sich auf nicht verwertbare und unvollständig erhobene Beweismittel, insbesondere in Bezug auf die Aussage der Auskunftsperson. Die Beweise seien formgerecht abzunehmen, bevor darüber entschieden werden könne, ob sich der beanzeigte Straftatbestand erfüllt habe oder nicht. Zudem würden weitere sachdienliche Beweismittel zur Verfügung stehen, insbesondere die Befragung der die Ordnungsbusse ausstellenden Polizistin. Nach Abschluss der Untersuchung seien die erhobenen Beweise zu würdigen, was bislang nicht getan worden sei (Urk. 2 S. 3 ff.).

E. 2

Mit Verfügung vom 14. Februar 2018 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 5 = Urk. 3/1 bzw. Urk. 14/8).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Im Zweifelsfall muss sie das Strafverfahren eröffnen. Sie muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Insbesondere ist bei

Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über ein gewisses Ermessen (vgl. Urteil 6B_730/2017 vom 7. März 2018 E. 2.7 m.H.).

E. 2.2

Gemäss Art. 261bis StGB macht sich unter anderem strafbar, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskrimi-

- 4 - niert (Abs. 4, erster Teil). Der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer als in der gemäss Art. 173-176 StGB unter Strafe gestellten Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift.

E. 3

Die Nichtanhandnahmeverfügung konnte der Beschwerdeführerin am 1. März 2018 zugestellt werden (vgl. Urk. 14/10). Dagegen liess sie mit Eingabe vom 12. März 2018 innert Frist Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2): " 1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin 1 [Staatsanwaltschaft] vom 14. Februar 2018 sei aufzuheben. 2. Die Beschwerdegegnerin 1 sei anzuweisen die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 2 [Beschwerdegegner 1] einzuleiten und die Strafuntersuchung durchzuführen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8 % MwSt) zu Lasten der Beschwerdegegner."

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die im Polizeirapport zusammengefasst wiedergegeben Aussagen der Auskunftsperson D._____ würden zu zahlreichen Fragen Anlass geben und sie müsse etwas vom Vorfall mitbekommen haben (Urk. 2 S. 4). D._____ wurde offenbar vom Fahrzeug der Beschwerdeführerin behindert, welches die Strasse komplett blockiert haben soll, und meldete dies telefonisch der Einsatzzentrale. Die Beschwerdeführerin habe einen wütenden Eindruck gemacht und sei immer im Fahrzeug gewesen und habe dauernd die Augen verdreht, wobei sie das Gefühl gehabt habe, dass jene "verladen" oder zumindest alkoholisiert sein könnte. Sie habe nicht mitbekommen, dass die Beschwerdeführerin einen Streit oder Ähnliches gehabt hätte. Sie sei einfach nur im Fahrzeug gesessen (vgl. Urk. 14/1 S. 1 ff.). Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich vorbringt, die Beweise seien nicht formgerecht abgenommen worden, ist sie zunächst darauf hinzuweisen, dass das in Art. 147 StPO verankerte Recht auf Anwesenheit bei Beweiserhebungen im selbstständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Art. 306 StPO nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Urteil 6B_873/2017 vom 12. März 2018 E. 3. m.H.). Auch wenn die Aussagen lediglich zusammengefasst und im Polizeirapport vom 15. Dezember 2017 (Urk. 14/1) enthalten sind, ergibt sich aus ihnen und den Akten kein Hinweis darauf, dass D._____ die Begegnung der Beschwerdeführerin mit dem Beschwerdegegner gesehen oder gar gehört haben könnte. Dies zeigt bereits der zeitliche Ablauf der Geschehnisse. So hat sich der Vorfall gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin um ungefähr 10.00 - 10.30 Uhr ereignet (Urk. 14/3 S. 2 + 3) und die Polizei wurde erst um 10.42 Uhr von D._____ alarmiert (Urk. 14/1 S. 2 und 3). Die Beschwerdeführerin gab denn auch selbst an, nach den vermeintlichen Äusserungen des Beschwerdegegners ca. 30 Minuten

- 5 - vor Ort geblieben und diesen bei dessen Rückkehr zu seinem ebenfalls an der C.____-Gasse parkierten Fahrzeug fotografiert zu haben (Urk. 14/3 S. 2). Diese zeitlichen Verhältnisse indizieren, dass D.____ nicht von Anfang des Geschehens an vor Ort war. Der Umstand, dass sie offenbar den Gemütszustand der Beschwerdeführerin und deren Augenbewegungen wahrgenommen hat, ändert daran genau so wenig wie ihr Eindruck betreffend den übrigen physischen Zustand der Beschwerdeführerin. Weiter stützen die gemäss der Beschwerdeführerin zumindest teilweise zutreffenden Wahrnehmungen von D.____ nicht nennenswert ihre eigene Darstellung. So kann die Beschwerdeführerin auch nur deswegen aufgebracht gewesen sein, weil sie vom Beschwerdegegner darauf hingewiesen wurde, dass sie an der besagten Stelle nicht parkieren solle (vgl. Urk. 14/2 S. 2 und E. II. 3.4 nachfolgend) oder sie kann sich über D.____ geärgert haben, die offenbar gehupt hatte (vgl. Urk. 14/1 S. 2). Da für den restlichen Verkehr anscheinend kein bzw. nur noch ein erschwertes Durchkommen war (vgl. Urk. 14/1 S. 2 und Urk. 14/2 S. 2) und die Beschwerdeführerin diesen Zustand für eine nicht unbedeutende Zeit aufrecht erhalten zu haben scheint (vgl. Urk. 14/7/1 S. 1, Urk. 3/2 S. 2, Urk. 14/3 S. 2), ist es zudem nicht verwunderlich, wenn D.____ den Eindruck hatte, dass die Beschwerdeführerin unter dem Einfluss von gewissen Substanzen hätte stehen können. Hätte dies das Verhalten der Beschwerdeführerin doch ebenso gut erklärt, wie der von ihr geschilderte Sachverhalt. Daher ist bei einer erneuten polizeilichen oder allfälligen staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von D.____ nicht zu erwarten, dass sie plötzlich angeben würde, sie habe den Vorfall doch mitbekommen und könne weitere Auskünfte dazu geben.

E. 3.2

Hinsichtlich einer allfälligen Aussage der Polizeibeamtin, welche der Beschwerdeführerin wegen Parkierens innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten eine Ordnungsbusse auferlegte (vgl. Urk. 14/6/4), sind ebenfalls keine entscheidenden Erkenntnisse zu erwarten. Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführte (Urk. 2 S. 4 f.), glaubte die Polizistin ihrer Darstellung nicht. Und selbst wenn sie aussagen würde, dass die Beschwerdeführerin bereits ihr gegenüber dieselben Vorwürfe gegen den Beschwerdegegner erhoben hätte, wäre dies le-

- 6 - diglich eine Bestätigung dessen, was diese ihr gegenüber ausgesagt und nicht was sich tatsächlich ereignet hat. Den Vorfall selbst kann sie ebenfalls nicht wahrgenommen haben, da sich dieser, wie gesagt, um ungefähr 10.00 - 10.30 Uhr ereignet hat (Urk. 14/3 S. 2), die Polizei erst um 10.42 Uhr alarmiert (Urk. 14/1 S. 2 und 3) und die Ordnungsbusse um 10.55 Uhr ausgesprochen wurde (Urk. 14/6/4). Aus der Tatsache, dass die Ordnungsbusse annulliert wurde (vgl. Urk. 3/3), lässt sich entgegen der Andeutung der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 4 f.) im Übrigen ebenfalls nichts ableiten. So scheint die Übertretungsanzeige an anderen Männern (falscher Adressat und falsches Begehungsdatum) gelitten zu haben.

E. 3.3

Es liegen somit keine Anzeichen dafür vor, dass Drittpersonen den Vorfall gesehen bzw. die vom Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin angeblich getätigten Äusserungen gehört hätten oder weitere sachdienliche, beweistaugliche Angaben dazu machen könnten. Ein ausreichender Beweis für die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Beschimpfungen wird sich unter diesen Umständen nicht erbringen lassen.

E. 3.4

Daran ändern auch die Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts, wonach sie entgegen der Argumentation der Staatsanwaltschaft keinen Anlass gehabt habe, den Beschwerdegegner eines Delikts zu bezichtigen, und sein Verhalten darauf hinweise, dass er sich einer beleidigenden Aussage bedient habe (Urk. 2 S. 3 f.). Letzteres trifft denn auch nur in vagem Ausmass zu. Der Beschwerdegegner hat zu Protokoll gegeben, er habe der Beschwerdeführerin gesagt, sie solle nicht dort parkieren. Dabei hat er eingeräumt, dass er möglicherweise etwas laut gesprochen und die Beschwerdeführerin ihn, wie auch noch mehrere andere Personen, enerviert habe (vgl. Urk. 14/2 S. 2). Es ist daher durchaus möglich, dass der Beschwerdegegner sich bei seiner unaufgefordert geäusserten Belehrung im Tonfall vergriffen hat und die Beschwerdeführerin deswegen aufgebracht war. Dies würde auch erklären, weshalb sie den Beschwerdegegner gemäss dessen Aussagen mit ihrem Mobiltelefon gefilmt, nicht richtig angeschaut und beachtet habe (vgl. - 7 - Urk. 14/2 S. 3). Ein ausreichender Hinweis darauf, dass die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin mit genügender Wahrscheinlichkeit zutrifft, ist darin jedoch nicht zu sehen. Dies gilt umso mehr, als – wie gesagt – keine entsprechenden Beweise vorliegen bzw. ersichtlich sind und der Beschwerdegegner jegliche rassistische Äusserung vehement bestritten sowie offenbar eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung in Betracht gezogen hat (vgl. Urk. 5 S. 1 bzw. Urk. 14/2 S. 3).

E. 3.5

Aus dem Umstand, dass sie den Beschwerdegegner auf der Fotodokumentation nicht wiedererkannt hat, kann unter den vorliegenden Umständen nichts zu dessen Gunsten abgeleitet werden, wie diese zutreffend ausgeführt hat (vgl. Urk. 2 S. 5). Er lässt aber auch keinen Schluss auf die von ihr vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung zu.

E. 4

Nach dem Gesagten steht mit überwiegender Sicherheit fest, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdegegner auch nach der Durchführung einer Strafuntersuchung kein strafbares Verhalten nachweisen könnte bzw. die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs deutlich höher wäre, wie jene eines Schuldspruchs. Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht keine weiteren Untersuchungshandlungen an die Hand genommen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.